

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die Bedeutung für die Praxis wurde nachfolgend der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts während des Produktionsstadiums in die Textausgabe aufgenommen. Eine systematische Einordnung sowie die Berücksichtigung im Inhaltsverzeichnis und im Sachregister waren deshalb nicht mehr möglich.

Beschluß
des Plenums des Obersten Gerichts
zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme
und der Wahrheitsfindung im sozialistischen
Strafprozeß
-1P1B 2/70 -

vom 30. September 1970
(NJ 21/1970 Beilage 5/70)

1.

**Die mit dem sozialistischen Straf- und Strafprozeßrecht
gestellten Anforderungen an die gerichtliche Beweisführung**

Mit der sozialistischen Verfassung und dem neuen, sozialistischen Straf- und Strafprozeßrecht sind höhere Maßstäbe für die Lösung der mit der Durchführung von Strafverfahren verbundenen Aufgaben gesetzt worden. Sie zu erreichen erfordert von den Gerichten eine qualifizierte politisch-ideologische und fachliche Arbeit und eine wissenschaftlich fundierte Leitungstätigkeit. Das gilt auch für die Lösung der inhaltlichen Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung.

Mit der organischen Eingliederung der Strafrechtsprechung in das komplexe System der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität ist die exakte Feststellung der Wahrheit von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des den Gerichten übertragenen Verfassungsauftrages. Sie ist unerläßliche Voraussetzung für die gerechte und gesetzliche Entscheidung der Gerichte über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten und damit notwendige Bedingung für die Realisierung der Aufgaben der sozialistischen Strafrechtsprechung.

Die Forderung des Gesetzes in § 222 Abs. 1 StPO, nach der das Gericht verpflichtet ist, als Grundlage seiner Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat in belastender und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und festzustellen, trägt der Funktion des sozialistischen Strafverfahrens im Rahmen der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität Rechnung. Die Tatsache, daß hierbei die Feststellung der Wahrheit über